



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- Kommunalen Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier - Referat 24 -

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

30. Mai 2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
3331-0004#2022/0001
-0701 725-4.0037 Sven Laux
Referat725-4@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5113
06131/16-175113

Rundschreiben zum Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 20. Mai 2022 dem vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ ([BR-Drs. 204/22](#)) zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht unmittelbar bevor.

Da das Inkrafttreten der Neuregelungen zum 31.05.2022 (§ 1 AsylbLG) bzw. 01.06.2022 erfolgt, übersende ich Ihnen nachfolgende Hinweise zum Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:



ELEKTRONISCHER BRIEF

I. Rechtskreiswechsel Ukrainische Vertriebene

1. *Personen, denen in der Zeit vom **24.02.2022 bis 31.05.2022** eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgestellt wird/wurde („Altfälle“)*

a. Durch die Herausnahme des § 24 AufenthG aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG zum **31. Mai 2022**, endet die **AsylbLG-Leistungsberechtigung** für den genannten Personenkreis grundsätzlich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG bereits Ende Mai 2022 (Beachte: Zur Übergangsregelung nach § 18 AsylbLG (neu) siehe Ziffer I.1. b).

Die Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Grundsatz:

- Die Person ist **im Besitz** einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 AufenthG, die im o.g. Zeitraum ausgestellt wurde;
- Eine **erkennungsdienstliche Behandlung** oder **mindestens die Speicherung der Daten** nach § 3 Abs. 1 des AZR-Gesetzes (AZRG) **ist erfolgt**.

Hinweis: Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG oder nach § 16 Asylgesetz (AsylG) ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde **bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen**.

➡ § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB II (neu) sowie § 146 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (neu)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ausnahme:

- Es wurde **weder** eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG oder nach § 16 des AsylG durchgeführt **noch die Daten der Leistungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 AZRG** gespeichert.

Es gilt dann:

- ➡ § 1 Abs. 1 Nr. 8 b) AsylbLG (neu): Verbleib der Person im AsylbLG!

b. Übergangsregelung für „Altfälle“ im Zeitraum 01. Juni 2022 bis 31. August 2022:

In der Zeit vom 01. Juni 2022 bis 31. August 2022 ist eine Weitergewährung von Leistungen nach dem AsylbLG als Überbrückungsleistung gem. § 18 AsylbLG (neu) möglich, sofern ein administrativer Rechtskreiswechsel zum Jobcenter (SGB II) oder der Sozialbehörde (SGB XII) nicht erfolgt ist, obwohl die formellen Leistungsvoraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel gegeben sind. Um die Personen in diesem Übergangszeitraum nicht der Gefahr einer Mittellosigkeit auszusetzen, hat der Gesetzgeber – in Abweichung zu § 1 Abs. 1 AsylbLG – eine Übergangsregelung geschaffen, die unter folgenden Voraussetzungen greift:

- Im Monat Mai 2022 wurden Leistungen nach AsylbLG bezogen;
- Die Person ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 AufenthG;
- Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 AufenthG oder nach § 16 AsylG oder Speicherung der Daten nach § 3 AZRG.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Der Leistungsanspruch endet sodann nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (neu) mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (i.d.R. das Jobcenter) nach § 74 Abs. 5 Satz 3 SGB II oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII nach § 146 Abs. 5 Satz 3 SGB XII die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde anzeigt.

Die Übergangsleistungen sind nach § 18 Abs. 2 AsylbLG (neu) gegenüber den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nachrangig.

c. Datenaustausch zwischen Behörden

Rechtsgrundlage der Datenerhebung bei den AsylbLG-Behörden durch die Jobcenter und Sozialhilfeträger ist die bundesgesetzliche Regelung des § 67a Abs. 2 Nr. 2 b) bb) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach dürfen Behörden Sozialdaten auch bei anderen Stellen Daten erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem - wie hier - keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen beeinträchtigt wird.

Die entsprechende Datenübermittlung ist datenschutzrechtlich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG) und § 7 Abs. 3 Nr. 1 LDSG - soweit öffentliche Stellen des Landes Rheinland-Pfalz betroffen sind - ohne Einholung einer Einwilligung zulässig.

Es wird hierzu auch auf die [Pressemeldung des MFFKI vom 25. Mai 2022](#) verwiesen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

d. Hinweise zur Kostenerstattung

- Leistungen nach dem AsylbLG, die im Übergangszeitraum erbracht wurden, können im Rahmen einer Kostenerstattung nach § 104 SGB X gegenüber den Trägern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII geltend gemacht werden.
- Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, die im Übergangszeitraum erbracht wurden und für die dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II oder nach § 146 Abs. 5 SGB XII besteht, werden den AsylbLG-Leistungsträgern **vom Bund** nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 AsylbLG (neu) erstattet; insoweit findet § 104 SGB X hier keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt. Hierzu werden noch weitere Hinweise vom Bund erwartet.

e. Ergänzender Hinweis - Formerfordernis einer Fiktionsbescheinigung:

Als Fiktionsbescheinigung, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt wurde, kann im Zuge des Rechtskreiswechsels auch eine **Ersatzbescheinigung**, die die Ausländerbehörde ausgestellt hat, anerkannt werden. Dabei soll die Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten (siehe Muster D3 gem. § 81 Abs. 5 AufenthG i.V.m § 58 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung).



ELEKTRONISCHER BRIEF

2. Personen, denen *ab dem 01. Juni 2022* eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 AufenthG ausgestellt wird („Neufälle“):

a. Ende der Leistungsberechtigung im Rahmen des AsylbLG

Gem. § 1 Abs. 3a AsylbLG (neu) sind Leistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats ausgeschlossen,

- in dem die Leistungsberechtigten gemäß § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind und
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des AufenthG beantragt haben und
- eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 oder 4 des AufenthG ausgestellt worden ist,
- sofern kein Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG (neu) vorliegt.

Nach § 1 Abs. 3a Satz 2 AsylbLG (neu) gilt der Ausschluss nach Satz 1 bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG.

b. Weitere Hinweise:

- Die Übergangsregelung des § 18 AsylbLG (neu) findet für „Neufälle“ keine Anwendung.
- Aus der Ukraine vertriebene Personen sind – unbeschadet der aktuellen gesetzlichen Änderungen – **im Vorfeld** der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 oder 4 AufenthG **bei Äußerung eines Schutzgesuchs** zunächst weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a



ELEKTRONISCHER BRIEF

AsylbLG leistungsberechtigt, bis die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3a AsylbLG (neu) greifen.

➡ § 74 Abs. 1 und 2 SGB II (neu) sowie § 146 Abs. 1 und 2 SGB XII (neu).

c. Formerfordernis einer Fiktionsbescheinigung:

Die Form der Fiktionsbescheinigung ist in Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung festgelegt. Für Fälle ab 1. Juni 2022 besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn die Fiktionsbescheinigung in der vorgesehenen Form vorgelegt wird.

II. Sofortzuschlag für Minderjährige ab 01. Juli 2022

Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII zusammenleben, haben Anspruch auf einen **monatlichen** Sofortzuschlag in Höhe von **20 Euro**. Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

➡ § 16 AsylbLG (neu)

III. Einmalzahlungen für Erwachsene am 01. Juli 2022

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine **Einmalzahlung** in Höhe von **200 Euro**, sofern sie nicht § 3a Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG zuzuordnen sind. Eines gesonderten Antrags bedarf es hierfür nicht.

➡ § 17 AsylbLG (neu)



ELEKTRONISCHER BRIEF

IV. Einmalzahlung für Kinder (Minderjährige)

Minderjährige Leistungsberechtigte erhalten eine **Einmalzahlung** in Höhe von **100 Euro**, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht.

Ausgenommen von der Einmalzahlung sind Leistungsberechtigte, für die in einem der Monate von Januar bis Oktober 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

➡ § 19 AsylbLG (neu)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.